

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Vereinigung der Freunde des Lions Club Gera e.V.
Herr Roland Geiling, Salzstr. 150
07551 Gera

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag (Unzutreffendes bitte streichen)
im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Stern Apotheke, Herr Thomas Hartmann, Wiesestraße 5, 07548 Gera

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 213,67 €	- in Buchstaben - Zweihundertdreizehn 67/100	Tag der Zuwendung: 26.11.2010
---	---	----------------------------------

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke): gemeinnützig, mildtätig
- der Jugendhilfe,
 - der Kunst und Kultur
 - des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Gera, StNr. 161/142/20268 vom 07.12.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)

Blinden- und Sehbehindertenverband Gera e.V.

verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigte Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

- Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetzes handelt).

Gera, 06.12.2010

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Rainer Papsdorf
- Schatzmeister

Vereinigung der Freunde
des LIONS CLUB GERA e.V.
c/o DORINT HOTEL GERA
Berliner Str. 38
07545 Gera

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 – BStBl I S. 884).

gebucht